

(verbindliche Nutzung)

Übersicht Erreichbarkeit § 7b SGB II

Grundsatz: eLb müssen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II erreichbar sein

d.h.:

Aufenthalt im näheren Bereich (= max. 2,5 Std. einfache Wegstrecke vom Jobcenter-Standort entfernt) sowie
 werktägliche Kenntnisnahme von Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters

Verstöße gegen diese Regelung führen zum SGB II-Leistungsausschluss

Ausnahme: Leistungsgewährung trotz Aufenthalts außerhalb des näheren Bereiches

(erlaubte Abwesenheit)

	Abwesenheit mit wichtigem Grund (§ 7b Abs. 2 SGB II)	Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 7b Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 6 ErrV¹)	Abwesenheit ohne wichtigen Grund (§ 7b Abs. 3 SGB II, § 7 ErrV)
Zustimmung durch die IFK erforderlich	Ja	Nein (Anzeige der Abwesenheit gegenüber der IFK ausreichend)	Ja <u>Gilt nicht für:</u> nicht arbeitslose eLb (Schüler*innen, Personen in Elternzeit); hier ist eine Anzeige gegenüber der IFK ausreichend
Voraussetzung	siehe Übersicht auf der nachfolgenden Seite	<ul style="list-style-type: none"> • Ausübung einer Erwerbstätigkeit • Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze Es ist unerheblich, ob es sich um eine abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit handelt	Eingliederung in Arbeit ist nicht wesentlich beeinträchtigt (Prognoseentscheidung) Dabei ist zu berücksichtigen, dass zu Beginn des Leistungsbezuges die Eingliederung in den Arbeitsmarkt wahrscheinlicher ist
Dauer der erlaubten Abwesenheit	siehe Übersicht auf der nachfolgenden Seite	für die Dauer der Erwerbstätigkeit	max. 21 Tage pro Kalenderjahr (inkl. Sonn- und Feiertage) Zustimmung zu einer länger dauernden Abwesenheit, unter Berücksichtigung besonderer Umstände <u>Ausnahme:</u> Für eLb in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, kann die Zustimmung für die Dauer des arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs erteilt werden.
Rechtsfolgen	Leistungsgewährung für die Dauer des wichtigen Grundes	Leistungsgewährung (+)	Leistungsgewährung für den genehmigten Zeitraum (+) darüberausgehende Abwesenheiten führen zu Leistungsausschluss

¹ Erreichbarkeits-Verordnung in der Fassung vom 28. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 207).

Ausnahme: Leistungsgewährung trotz Aufenthalts außerhalb des näheren Bereiches

(erlaubte Abwesenheit)

-Fortsetzung von Seite 1-

Abwesenheit mit wichtigem Grund (§ 7b Abs. 2 Satz 2 SGB II)

Lfd. Nr.	Wichtiger Grund	Dauer des wichtigen Grundes (§ 5 ErrV)	Bearbeitungshinweise
1	Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II)	für die Dauer der Maßnahme (inkl. An- und Abreise)	
2	Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	für max. 3 Wochen im Kalenderjahr	Der Zweck der Veranstaltung sowie die Teilnahme ist nachzuweisen.
3	Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II)	für die erforderliche Dauer des Aufenthalts	
4	Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II)	für die Dauer der Tätigkeit	Prognose hinsichtlich der Feststellung, dass die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist.
5	Erforderlichkeit der Unterstützung von Angehörigen im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, wegen Pflegebedürftigkeit oder im Todesfall eines Angehörigen (§ 3 ErrV)	Für die Dauer des Unterstützungsbedarfes (max. 12 Wochen im Kalenderjahr).	Prognose hinsichtlich der Feststellung, dass die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist. <u>Hinweis:</u> Auf Aufforderung des Jobcenters haben die eLb die Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht nachzuweisen.